

AUTOLEASING

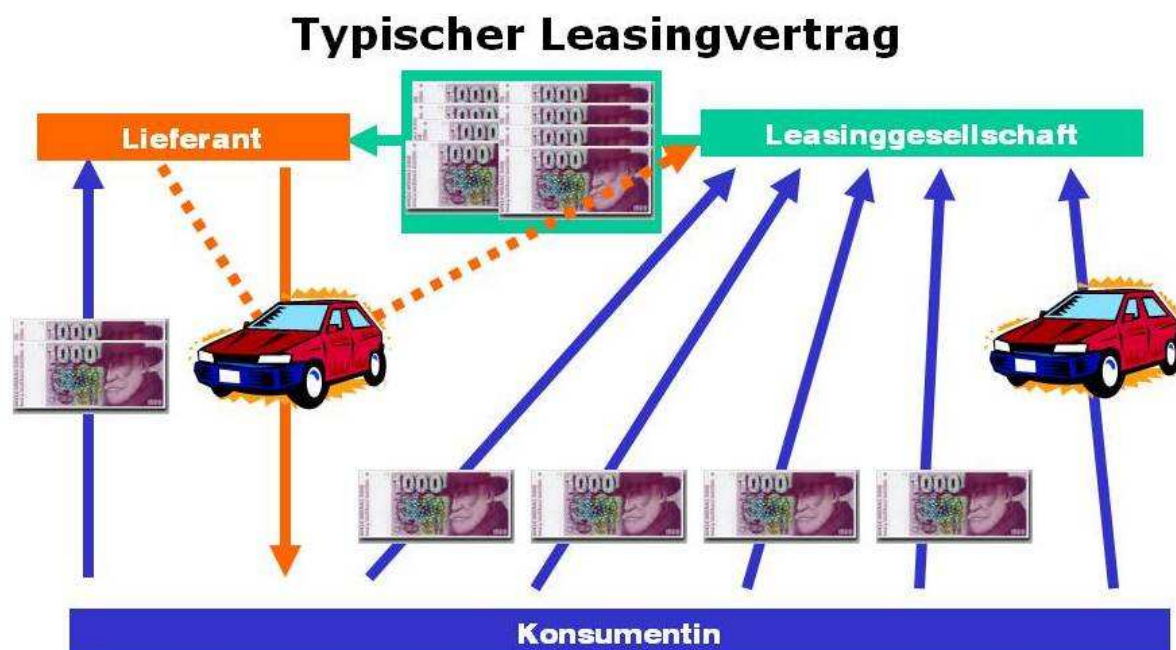
Wenn es um Leasingverträge geht, ist das Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) schlecht lesbar:

1. Die Leasingverträge sind nicht dem ganzen KKG unterstellt, sondern nur einzelnen Bestimmungen. Art. 8 Abs. 2 Bst a zählt sie auf (und erst noch nicht vollständig; es gibt Bestimmungen, die für den Leasingvertrag gelten müssen, obwohl sie nicht aufgezählt werden).
2. Viele dieser Bestimmungen machen nur dann Sinn, wenn der Konsument Geld erhalten hat und Geld zurückbezahlen muss. Wenn ihm aber ein Autoschlüssel in die Hand gedrückt wurde, lässt sich manche Bestimmung nur mit Murks auf den Leasingvertrag anwenden.

Zur Verunsicherung der KonsumentInnen trägt auch die schlechte Angewohnheit vieler Leasinggesellschaften bei, nach der Rückgabe des Autos eine gesalzene Schlussrechnung zu präsentieren, in der Tausende von Franken für Mehrkilometer und Instandstellungskosten verlangt werden. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrags wird ausserdem eine rückwirkende Verteuerung der Leasingrate draufgeschlagen. Wer bei der Rückgabe des Autos vor bösen Überraschungen geschützt sein will, schliesst am besten vor dem Leasingvertrag eine Rechtsschutzversicherung ab, welche Streitigkeiten aus dem Leasingvertrag abdeckt, und sorgt dann bei der Rückgabe des Autos dafür, dass eine kompetente Anwältin oder ein kompetenter Anwalt den Streit mit der Leasinggesellschaft führt.

DER TYPISCHE LEASINGVERTRAG

Es gibt keine verbindliche Definition des Leasingvertrags. Typisch ist folgende Konstellation:



Beim Leasingvertrag wird der Konsumentin der Gebrauch eines Autos (oder - äusserst selten - einer anderen beweglichen Sache) ermöglicht. Das Auto ist von einer Leasinggesellschaft finanziert worden, die Konsumentin übernimmt die Unterhaltungspflicht (welche beim Mietvertrag der Eigentümer tragen würde) und bezahlt der Leasinggesellschaft jeden Monat die Leasingrate; die erste Rate geht zusammen mit der Kautions, die oft zehn Prozent des Autowerts beträgt, an den Lieferanten des Autos. Typisch ist auch, dass sie eine Vollkaskoversicherung abschliessen und die Rechte gegenüber der Versicherung der Leasinggesellschaft abtreten muss. Ist das Auto neu, so decken die Raten zu Beginn nicht den gesamten Wertverlust ab. Die Konsumentin hat das Recht, den Leasingvertrag vor Ablauf der verabredeten Dauer (in der Regel 48 Monate) zu kündigen, sie soll aber die Leasinggesellschaft für die nicht abgedeckte Amortisation entschädigen. Nach Ablauf des Vertrags gibt die Konsumentin das Auto zurück, rechtlich gesehen der Eigentümerin, der Leasinggesellschaft, faktisch aber meist in deren Auftrag dem Lieferanten.

DIE FORMVORSCHRIFTEN (ART. 11 KKG)

Art. 11 KKG enthält eine Reihe von Vorschriften zum Leasingvertrag:

- Der Leasingvertrag ist schriftlich abzuschliessen; der Konsumentin ist eine Kopie (das heisst: eine "Ausfertigung") des Vertrags auszuhändigen. Hier gilt dasselbe, was oben unter Art. 9 zur Schriftlichkeit ausgeführt wurde.
- Der Leasingvertrag muss die geleaste Sache umschreiben und ihren Barkaufpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anführen.
- Der Leasingvertrag muss die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Leasingraten angeben.
- Der Leasingvertrag muss die Höhe der Kautions nennen, sofern eine verlangt worden ist. Hier hat es das Parlament abgelehnt, ähnlich wie bei der Wohnungsmiete vorzuschreiben, dass die Kautions auf ein Sperrkonto einbezahlt und verzinst werden muss. Die Leasinggeberin schuldet nur dann Zinsen auf der Kautions, wenn dies so verabredet wurde.
- Der Leasingvertrag muss auf eine allenfalls verlangte Versicherung hinweisen; sofern sie von der Leasinggeberin ausgewählt wird, muss er auch die Versicherungskosten erwähnen.
- Der Leasingvertrag muss den effektiven Jahreszins erwähnen. Er wird aufgrund des Barkaufpreises zu Beginn und des Restwerts am Ende des Vertrags berechnet.
- Der Leasingvertrag muss auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist hinweisen. Hier gilt dasselbe wie für den Barkredit.
- Der Leasingvertrag muss auf allfällige hinterlegte Sicherheiten hinweisen.
- Der Leasingvertrag muss eine nach anerkannten Grundsätzen erstellte Tabelle enthalten, aus der hervorgeht, was der Leasingnehmer bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags zusätzlich zu den bereits entrichteten Leasingraten zu bezahlen hat und welchen Restwert die Leasingssache zu diesem Zeitpunkt hat.
- Der Leasingvertrag muss die "Elemente der Kreditfähigkeitsprüfung" enthalten; Einzelheiten dürfen in einem separaten Schriftstück aufgeführt sein, welches integrierenden Bestandteil des Vertrags darstellt. Das Gesetz spricht nicht vom "pfändbaren Teil des Einkommens", weil beim Leasingvertrag die Kreditfähigkeit auch gegeben sein kann, weil Vermögenswerte des Leasingnehmers die Zahlung der Leasingraten sicherstellen. Beim Barkredit und beim Abzahlungskauf bleibt das Vermögen der Kreditnehmerin unbeachtet.

DIE RESTWERTTABELLE

Die Restwerttabelle ist der Prüfstein für die Gültigkeit des Leasingvertrags. Sie soll „nach anerkannten Grundsätzen“ aufgestellt werden. Die Aufgabe ist nicht leicht für die Leasinggeberin, ist doch heute nicht mit Sicherheit bekannt, wie sich der Wert eines Fahrzeugs in den nächsten Jahren entwickeln wird (nicht zu reden vom Wert einer Sache, für die kein Occasionenmarkt besteht). Es gibt jedoch Erfahrungswerte, welche bei der Aufstellung der Restwerttabelle herangezogen werden können: Die Eurotaxwerte. An ihnen muss sich eine Restwerttabelle orientieren, wenn sie nach anerkannten Grundsätzen erstellt sein will.

Die rückwirkende Verteuerung bemisst sich nach dieser Restwerttabelle. Sie soll den rascheren Wertverlust von Neufahrzeugen zu Beginn des Gebrauchs ausgleichen. Sie soll keine Strafe für den vorzeitigen Ausstieg aus dem Vertrag sein und der Leasinggeberin keineswegs zu zusätzlichem Gewinn verhelfen. Die Leasinggeberin hat einfach Anspruch darauf, dass ihr die Konsumentin den gesamten Wertverlust des geleasteten Fahrzeugs ersetzt und dass sie ihr das eingesetzte Kapital verzinst. Dabei darf sie natürlich auch bei einer verkürzten Laufzeit nicht mehr als den verabredeten effektiven Jahreszins in Rechnung stellen.

Die Leasingzinsen sind in der Regel linear ausgestaltet, die Entwertung des Fahrzeugs ist degressiv; es erleidet zu Beginn des Vertrags einen massiven Wertverlust. Wird der Vertrag vorzeitig gekündigt, so ist mit den ordentlichen Leasingraten der Wertverlust nicht abgegolten. Die Nachzahlung, welche gestützt auf die Restwerttabelle zu leisten ist, soll den Leasinggeber vor einem Verlust schützen und die Differenz zwischen der tatsächlichen Fahrzeugentwertung und den bereits geleisteten Zahlungen decken. Zahlreiche Leasingverträge sehen Nachzahlungen vor, welche den Konsumenten, der vorzeitig aus dem Leasingvertrag aussteigt, mit mehreren Tausend Franken bestraft. Das Bundesgericht hat entschieden, dass Nachzahlungen verboten sind, „die sich ihrer Höhe nach wirtschaftlich nicht als Entgelt für die Gebrauchsüberlassung der Leasing Sache während der effektiven Leasingdauer rechtfertigen lassen und damit eigentliche Vertragsstrafen für die vorzeitige Kündigung oder ungerechtfertigte Bereicherungen des Leasinggebers darstellen“ (Bundesgerichtsentscheid 4A.404/2008 vom 18. Dezember 2008).

Fazit: Es gibt viele Leasingverträge, welche versteckte Vertragsstrafen enthalten. Diese Restwerttabellen sind nicht „nach anerkannten Grundsätzen“ erstellt. Sie verstossen damit gegen eine Formvorschrift des KKG. Diese Leasingverträge sind nichtig.

DER NICHTIGE LEASINGVERTRAG

Art. 15 Abs. 4 KKG bestimmt, dass bei einem nichtigen Leasingvertrag die Konsumentin den geleasteten Gegenstand zurückzugeben und die Raten zu zahlen hat, die bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet sind. Und: „Ein damit nicht abgedeckter Wertverlust geht zu Lasten der Leasinggeberin.“ Das heisst, dass keine rückwirkende Erhöhung der Leasingraten geschuldet ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin auch keine Entschädigung für Mehrkilometer und andere ausserordentliche Abnützung des Autos schuldet. Es gibt allerdings bisher keine Gerichtsentscheid über diese Frage.

Die Konsumentin schuldet der Leasinggesellschaft keine Zinsen und Kosten, sagt das Gesetz. Was damit genau gemeint sein soll, ist unklar.

KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEIT ALLE DREI MONATE (ART. 17 ABS. 3 KKG)

Das KKG garantiert der Konsumentin vier Kündigungstermine pro Jahr. Das heisst: Der Vertrag läuft von Gesetzes wegen drei Monate und verlängert sich um drei Monate, sofern er nicht spätestens dreissig Tage vor dem Termin gekündigt wird.

DIE KREDITFÄHIGKEITSPRÜFUNG

Das KKG verlangt, dass die Leasinggesellschaft vor Vertragsabschluss untersucht, ob der Leasingvertrag Platz im Budget des Kunden hat, der gerne Leasingnehmer würde. Die Leasinggesellschaft müsste das Budget nach den Richtlinien über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums im Wohnsitzkanton des Kunden erstellen. Sie müsste zu Einschätzung der Steuerbelastung den Betrag ins Budget aufnehmen, den der Kunde bezahlen müsste, wenn er quellensteuerpflichtig wäre. Die Praxis zeigt, dass die Leasinggesellschaften diese gesetzliche Pflicht nicht sehr ernst nehmen: Das Budget enthält sehr oft Pauschalen, die in den Richtlinien, die anzuwenden wären, nicht vorkommen, und es ist fast immer lückenhaft: Die Leasinggesellschaft erkundigt sich nicht nach jedem Posten, der zwingend im Budget vorkommen müsste.

DIE SCHLUSSRECHNUNG

Die Schlussrechnung der Leasinggesellschaft nach der Rückgabe des Autos fällt nicht selten happig aus. Sie kann häufig mit fachkundiger Unterstützung bestritten werden. Es sind folgende Argumente denkbar:

1. Bei vorzeitiger Rückgabe des Autos: Die rückwirkende Verteuerung der Leasingraten ist nicht geschuldet, weil die Restwerttabelle im Vertrag nicht nach anerkannten Grundsätzen erstellt ist.
2. Die Schlussrechnung ist unhaltbar, weil die Kreditfähigkeitsprüfung mangelhaft ist: Sie enthält Lücken und unzulässige Pauschalen.
3. Der Betrag, der für die Mehrkilometer und die „Instandstellungskosten“ verlangt wird, ist zu hoch. Zulässig wäre allenfalls eine Schlussrechnung für echte Schäden und echte ausserordentliche Abnutzung, aber nicht eine Rechnung, die Tausende von Franken darüber hinaus verlangt.
4. Die Mängelrüge kommt oft deutlich zu spät und genügt den Ansprüchen nicht, die im Mietrecht zu beachten wären.

ÜBERBLICK ÜBER DIE BESTIMMUNGEN ZUM LEASINGVERTRAG

ART. 8 KKG ZÄHLT DIE BESTIMMUNGEN AUF, DIE FÜR DEN LEASINGVERTRAG GELTEN SOLLEN

Die Gesetzesbestimmungen, welche auf den Leasingvertrag angewendet werden sollen, sind in Art. 8 Abs. 1 KKG aufgezählt. Im „KKG-Web“ auf „schuldeninfo.ch“ haben sie einen Strich am linken Rand. Die Bestimmungen im Einzelnen:

Art. 11 KKG Vorschriften über die Form und den Mindestinhalt von Leasingverträgen

Art. 13 KKG: Sollte mal tatsächlich eine noch nicht volljährige Person einen Konsumkredit abschliessen, so muss ihr gesetzlicher Vertreter dem Geschäft schriftlich zustimmen. Die Zustimmung kann nicht nachträglich gegeben werden.

Art. 14 KKG Der Höchstzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt. Er beträgt gegenwärtig 15 Prozent.

Art. 15 KKG Missachtet der Vertrag die gesetzlichen Vorschriften des Art. 11, so ist er nichtig.

Art. 16 KKG Auch beim Leasingvertrag gilt, dass der Konsument, die Konsumentin ein siebentägiges Widerrufsrecht hat.

Art. 17 Abs. 3 KKG

Beim Leasingvertrag hat der Konsument, die Konsumentin das von Gesetzes wegen mindestens alle drei Monate einen Kündigungstermin.

Art. 18 Abs. 2 und 3 KKG

Ist der Leasingnehmer mit drei Raten im Verzug, kann die Leasinggesellschaft vom Vertrag zurücktreten.

Art. 19 KKG Wenn die Leasinggesellschaft ihre Forderungen gegen den Leasingnehmer abtritt.

Art. 20 KKG Das Check- und Wechselverbot

Art. 21 KKG Unter welchen Voraussetzungen kann der Leasingnehmer die Leasinggesellschaft für Mängel am Auto behaften?

Art. 26 KKG Was die Leasinggeberin beim Leasing der Informationsstelle für Konsumkredit melden muss.

Art. 29 KKG Die Kreditfähigkeitsprüfung beim Leasingvertrag

Art. 31 KKG Die Leasinggeberin darf sich grundsätzlich auf die Angaben der Leasingnehmerin zu den finanziellen Verhältnissen verlassen.

Art. 32 KKG Was gilt, wenn die Kreditfähigkeitsprüfung mangelhaft durchgeführt wird.

Art. 33 KKG Wie der effektive Jahreszins berechnet wird.

Art. 34 KKG Welche Kosten im effektiven Jahreszins eingeschlossen sein müssen und welche nicht.

Art. 35 KKG Über die Kreditvermittlung.

Art. 37 KKG Von den Vorschriften darf nicht zuungunsten der Konsumentin abgewichen werden.

Art. 38 KKG Der Bund regelt das Konsumkreditrecht - und damit auch den Leasingvertrag - abschliessend.

ART. 8 KKG IST OFFENSICHTLICH UNVOLLSTÄNDIG

Die Aufzählung im Gesetz ist offensichtlich unvollständig. Zum Beispiel: Art. 22 KKG sagt, was der Sinn und Zweck der Kreditfähigkeitsprüfung ist. Es geht um die Vermeidung der Überschuldung des Konsumenten oder der Konsumentin. Art. 22 KKG ist in Art. 8 nicht aufgezählt. Die Kreditfähigkeitsprüfung kann aber auch beim Leasingvertrag vernünftigerweise keinen anderen Zweck haben.

BUNDESGERICHTSENTSCHEID: EFFEKTIVER JAHRESZINS IMMER INKL. MWST

B. leaste anfangs März 2003 bei der Bank X. einen Occasion-Mercedes-Benz (ML 320). Der Neuwert wurde mit "120'000 Franken inkl. Mehrwertsteuer" angegeben, der Occasionpreis mit "50'000.00 margenbesteuer". Der Leasingnehmer wurde verpflichtet, 60 Raten à Fr. 769.90 zuzüglich Fr. 58.50 Mehrwertsteuer zu bezahlen. Der effektive Jahreszins wurde auf der Basis von Fr. 769.90 berechnet und mit 6.0600 Prozent angegeben. Am 18. Juni 2004 gab der Leasingnehmer das Auto zurück. Die Bank X. verlangte eine Nachzahlung von Fr. 35'664.95. B.weigerte sich zu bezahlen: der Leasingzins sei falsch deklariert worden, die Mehrwertsteuer müsse berücksichtigt werden. Der Leasingvertrag sei daher nichtig.

Die Bank X. nahm sich mit Dr. Daniel Alder einen Anwalt aus dem Advokaturbüro, in dem die Geschäftsführung des Schweizerischen Leasingverbands besorgt wird, und unterlag vor dem Bezirksgericht Zürich gegen den Leasingnehmer B., der vom Berner Leasing spezialist Konrad Rothenbühler vertreten wurde. Das abweisende Urteil zog die Bank ans Zürcher Obergericht und schliesslich ans Bundesgericht weiter.

Die Argumente des Bundesgerichts:

Der Leasingvertrag über eine bewegliche, dem privaten Gebrauch des Konsumenten dienende Sache untersteht seit dem 1. Januar 2003 dem Konsumkreditgesetz, sofern vorgesehen ist, dass bei vorzeitiger Rückgabe der Sache die Leasingraten rückwirkend erhöht werden. Dabei muss der "effektive Jahreszins" angegeben werden, welcher nach einer Formel im Anhang des Gesetzes berechnet werden muss.

Mit den Worten des Bundesgerichts: "Der effektive Jahreszins drückt die Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten in Jahresprozenten des gewährten Kredits aus. Die Gesamtkosten werden ihrerseits in Art. 5 KKG als sämtliche Kosten definiert, welche die Konsumentin oder der Konsument für den Kredit einschliesslich der Zinsen und sonstigen Kosten bezahlen muss."

Im Handel mit Occasionsautos kann der Verkäufer die "Margenbesteuerung" anwenden: Hier wird der Ankaufspreis vom Verkaufspreis abgezogen, die Mehrwertsteuer ist nur auf der Differenz geschuldet. Die Margenbesteuerung ist möglich, falls er auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuer abziehen durfte oder den möglichen Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht hat.

Die Leasinggesellschaft hat den Mercedes dem Garagisten für 50'000 Franken abgekauft und keine Mehrwertsteuer bezahlt. Auf den Leasingraten musste sie dann 7,6 Prozent Mehrwertsteuer bezahlen. Hätte der Leasingnehmer den Barkaufpreis von 50'000 Franken bezahlt, so wäre keine Mehrwertsteuer angefallen. Die Mehrwertsteuer gehört also zu den Kosten, die ihm entstehen, weil er eben least anstatt zu kaufen. Deshalb muss bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses die Mehrwertsteuer einberechnet und auf den Bruttobetrag von Fr. 828.40 abgestellt werden. Damit betrug der effektive Jahreszins 8,32 und nicht 6.06 Prozent.

Bundesgerichtsentscheid 4C.58/2006 vom 13. Juni 2006

BUNDESGERICHTSENTSCHEID: DIE RESTWERTTABELLE DARF KEINE VERSTECKTE STRAFE ENTHALTEN

Wie sieht eine Restwerttabelle in einem Konsumgüter-Leasingvertrag aus, welche „nach anerkannten Grundsätzen“ erstellt ist (Art. 11 Abs. 2 Bst g KKG)? Erstens: Die gestützt auf die Restwerttabelle verlangte Nachzahlung soll eine Entschädigung für die Gebrauchsüberlassung sein und die Leasinggesellschaft vor einem Verlust schützen, sie darf keine versteckte Vertragsstrafe für die vorzeitige Vertragsauflösung beinhalten. Zweitens: Je länger der Vertrag gedauert hat, desto tiefer muss die Nachzahlung ausfallen. Dies lässt sich aus dem Bundesgerichtsentscheid 4A_404/2008 vom 18. Dezember 2008 herauslesen, in dem das Bundesgericht allerdings nicht das Konsumkreditgesetz, sondern Mietrecht (Art. 266k OR) auf einen Autoleasingvertrag angewendet hat.

Am 8. August 2002 schloss die Multilease AG mit dem Leasingnehmer K. einen Leasingvertrag für einen „Lexus SC 430“ mit einem Neupreis von Fr. 102'888.10 ab. Der Leasingnehmer verpflichtete sich zur Bezahlung von 48 monatlichen Raten à Fr. 1'423.70. Am 26. Juni 2003 kündigte der Leasingnehmer den Vertrag vorzeitig per Ende Juli 2003. Die Multilease berechnete die rückwirkende Verteuerung der Leasingraten gestützt auf die Restwerttabelle in den AGB und stellte dem Leasingnehmer eine Nachzahlung von Fr. 35'388.55 in Rechnung. Da der Leasingnehmer die Rechnung (abgesehen von einem Teilbetrag) nicht anerkannte, versuchte die Leasinggesellschaft die Forderung auf dem Gerichtsweg durchzusetzen

Nachdem das Bezirksgericht Bremgarten die Klage abgewiesen hatte, drang eine Appellation der Leasinggesellschaft beim Obergericht des Kantons Aargau durch. Das Bundesgericht hat nun die Beschwerde in Zivilsachen des Leasingnehmers gutgeheissen.

Das Fahrzeug wurde von der Leasinggesellschaft im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit verleast und diente dem Leasingnehmer für private Zwecke. Der Vertrag untersteht nicht dem Bundesgesetz über den Konsumkre-

dit (KKG), welches erst am 1.1.2003 in Kraft getreten ist (ganz abgesehen davon, dass es gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. e KKG nicht für Konsumkredite über mehr als 80'000 Franken gilt). Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass Art. 266k OR analog auf den Leasingvertrag anzuwenden sei.

Sowohl Art. 266k OR als auch Art. 17 Abs. 3 KKG wollen den Konsumenten vor einer längerfristigen Verschuldung bewahren. Deshalb gestehen beide Normen dem Leasingnehmer das Recht zu, mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer kündigen. Wo das OR jede Entschädigung für die vorzeitige Kündigung ausschliesst, hält das KKG ausdrücklich fest, dass eine Entschädigung geschuldet sei. Diese richtet sich nach einer Restwerttabelle, welche gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. g KKG „nach anerkannten Grundsätzen“ erstellt werden muss.

Das Bundesgericht beantwortet die Frage nicht, ob unter dem Regime des Art. 266k OR überhaupt eine Nachzahlung verlangt werden kann, sondern begnügt sich mit der Feststellung, dass jedenfalls Nachzahlungen verboten sind, „die sich ihrer Höhe nach wirtschaftlich nicht als Entgelt für die Gebrauchsüberlassung der Leasing Sache während der effektiven Leasingdauer rechtfertigen lassen und damit eigentliche Vertragsstrafen für die vorzeitige Kündigung oder ungerechtfertigte Bereicherungen des Leasinggebers darstellten“ (E 5.4). Da die gesetzliche Regelung der vorzeitigen Vertragskündigung im KKG denselben Zweck verfolgt wie Art. 266k OR, müssen diese Überlegungen auch für die rückwirkende Verteuerung der Leasingraten im Lichte des KKG gelten.

Die Leasingzinsen sind in der Regel linear ausgestaltet, die Entwertung des Fahrzeugs ist degressiv; es erleidet zu Beginn des Vertrags einen massiven Wertverlust. Wird der Vertrag vorzeitig gekündigt, so ist mit den ordentlichen Leasingraten der Wertverlust nicht abgegolten. Die Nachzahlung, welche gestützt auf die Restwerttabelle zu leisten ist, soll den Leasinggeber vor einem Verlust schützen und die Differenz zwischen der tatsächlichen Fahrzeugentwertung und den bereits geleisteten Zahlungen decken. Daraus ergibt sich ein weiteres Merkmal der Restwerttabelle: Die Nachzahlung muss mit fortschreitender Vertragsdauer laufend geringer werden.

Bundesgerichtsentscheid 4A.404/2008 vom 18. Dezember 2008